

STATUT

1. Der Verein führt den Namen „ Interessengemeinschaft der Wohnungseigentümer Graz Jauerburggasse“ I.W.J.
Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
2. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Wahrnehmung der Interessen der Wohnungseigentümer, die in der Wohnhausanlage Graz Jauerburggasse 17, 17a, 19 und 19a eine Wohnung besitzen.
3. Das Vereinsziel soll durch die Zusammenarbeit aller Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge und andere allfällige Zuwendungen, erreicht werden.
4. Die Mitgliedschaft zum Verein ist ausschließlich Eigentümern der Wohnungen in der Wohnhausanlage Graz Jauerburggasse 17 – 19a zugänglich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt eine vorläufige Aufnahme durch die Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod. Austritt oder Verkauf der Wohnung. Der Austritt kann mit Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vereinsvorstand schriftlich mitgeteilt werden.
6. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu. Sollte eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Eigentümer stehen, haben alle dieser Eigentümer zusammen nur eine Stimme.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern, da der Vereinszweck nur durch die Zusammenarbeit aller Mitglieder erreicht werden kann. Sie sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
8. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
9. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf einen schriftlichen Antrag von mindestens 7 Mitgliedern oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.
10. Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen und erfolgt durch den Vorstand. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, jedoch steht jedem Mitglied nur eine Stimme pro Liegenschaft zu.

11. Wahlen und Beschlussfassungen, die den Mitgliedern keine finanziellen Belastungen Auferlegen oder die Auflösung des Vereines erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, die den Mitgliedern finanzielle Belastungen wie Kosten für Erhaltungs- oder Reparaturarbeiten bringen, bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.
12. Den Vorsitz führt der Obmann, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste Vereinsmitglied den Vorsitz.
13. Der Generalversammlung sind folgende Arbeiten vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Beschlussfassung über den Voranschlag
 - c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines
 - f) Beschlüsse über Verwaltungsmaßnahmen, betreffend im gemeinsamen Eigentum stehende Liegenschaftsanteile
 - g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen

Die GV ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Nach Ablauf einer halben Stunde ist die GV ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

14. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier und deren Stellvertretern. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, ausgeschiedene Vorstands-Mitglieder sind wieder wählbar.
15. Sollte ein Vorstandsmitglied und dessen Ersatzmitglied ausscheiden, kann der Vorstand ein wählbares Mitglied kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
16. Der Vorstand wird vom Obmann oder Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
17. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von der Funktion entheben.
18. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären, die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Fall des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

19. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereines zu führen. Insbesondere hat er einen Jahresvoranschlag, einen Rechenschafts- und einen Rechnungsabschluss zu erstellen, die Generalversammlung vorzubereiten, einzuberufen und das Vereinsvermögen zu verwalten.
Der Verein wird nach außen vom Obmann oder seinem Stellvertreter vertreten. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes, der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des verantwortlich.
Auf allfälligen Konten, die der Verein zur Erreichung des Vereinszwecks errichtet, sind der Obmann und der Kassier jeweils einzeln zeichnungsberechtigt.
20. Von der Generalversammlung werden für die Funktionsdauer des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
21. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet die Generalversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
22. Fasst die Generalversammlung den Beschluss zur freiwilligen Auflösung, hat der letzte Vorstand die Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Im Fall der Vereinsauflösung sind allfällige vorhandene Mittel karitativen Zwecken zuzuführen.